

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 741/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Tiber S [REDACTED],
G [REDACTED] N [REDACTED], J.L.N.Y./USA, G [REDACTED] L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entscheidungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Die nach § 219 Abs. 2 ZPO für eine Zulassung der Revision erforderlichen Voraussetzungen liegen nicht vor.

Die Beschwerde macht geltend, das Berufungsgericht habe die Lungentuberkulose des Klägers nicht erörtert; dadurch seien in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs herausgestellte verfahrensrechtliche Grundsätze verletzt worden, und es sei dabei auch die Vermutung des § 26 Abs. 2 ZPO außer Betracht geblieben.

Damit kann die Zulassung der Revision nicht erreicht werden. Verfahrensrechtliche Einwendungen führen nur unter

- 3 -

besonderen Voraussetzungen, die hier nicht vorliegen, zur Zulassung (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33, 431 Nr. 42). Wenn die erwähnte Vermutung nicht angewendet worden ist, weil das betreffende Leiden selbst nicht behandelt worden ist, so ist auch das kein Zulassungsgrund.

Die Beschwerde meint weiter, da nach den Gutachten das Herzleiden und das Zwölffingerdarmgeschwür des Klägers auf das verfolgungsbedingte psychische Leiden zurückgingen, gelte nach den Grundsätzen von BGH RZW 1968, 122 Nr. 14 die Vermutung des § 26 Abs. 2 BEO auch für die durch das psychische Leiden ausgelösten Leiden. Das Berufungsgericht hat aber einen Zusammenhang der erstmals 1960 erkennbar gewordenen Krankheiten mit dem psychischen Leiden nicht festgestellt. Die Rüge, auf Grund der Gutachten hätten andere Feststellungen getroffen werden müssen, ist nicht geeignet, die Zulassung der Revision herbeizuführen.

Dafür, daß das Berufungsgericht die Beweislast verkannt habe, ist nichts hervorgetreten. Es ist kein Grund für die Zulassung der Revision, daß das Landgericht in seinem Beweisbeschuß die Gutachter, denen das Berufungsgericht folgt, nicht auf die Verteilung der Beweislast hingewiesen hat.

Kapitalentschädigung und Rente für die Zeit seit dem 1. Januar 1950 kommen auf Grund der getroffenen Feststellungen nicht in Betracht. Wie hoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit des Klägers in der vorhergehenden Zeit war, hat das Berufungsgericht nicht erörtert; es hat nur ausgeführt, daß dem Kläger keine weiteren als die bisher zuerkannten Leistungen zuständen. Eine die Revisionszulassung rechtfertigende Verletzung des § 33 Abs. 1 Satz 2 BEO ist dabei nicht ersichtlich.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

15
Die Anwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG, wenn die Voraussetzung der einjährigen Konzentrationslagerhaft gegeben sein sollte, erfordert, daß der Kläger im Zeitpunkt der Entscheidung um mindestens 25 % in seiner Erwerbsfähigkeit gemindert war (§ 11 a Abs. 2 der 2. DV-BEG). Darüber hat das Berufungsgericht nichts festgestellt.

Mai

Wustenberg